

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (29/Rat/2025)
am 25.03.2025
im Foyer des Theaters der Stadt Norden, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 11.02.2025
1743/2025/1.2
8. Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V "Windpark" - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
1567/2024/3.1
9. 118. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für die Windenergie": Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
1721/2025/3.1
10. Kunstschule Norden: Vereinbarung über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung der Kunstschule Norden in Jahren 2021 bis Ende 2025
1654/2025/2.2
11. Ferienprogramm: Tätigkeitsbericht 2024 und Ausblick 2025 sowie künftige Entwicklung
1655/2025/2.2
12. Schule: Neuregelung des Schullastenausgleichs für weiterführende Schulen
1656/2025/2.2
13. Kindertagesstätten: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich
1657/2025/2.2
14. Verabschiedung einer Satzung auf Förderung der Vereine in Norden;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2025
1652/2025/1.2/1
15. Heimat- und Kulturpflege: Beitritt zum Verein "Kommunaler Mühlenbeirat im Landkreis Aurich"
1716/2025/2.2
16. Neufassung Richtlinie Ärzteförderung

- 1670/2025/2.3**
17. Entwässerungsabgabensatzung; 24. Änderung
1683/2025/GB3
18. Widmung von Straßen und Straßenabschnitten
1718/2025/3.3
19. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 19.1. Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für den Ekeler Weg sowie Schaffung einer ei-
ner Mittelinsel auf der B 72 in Höhe Ekeler Weg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.02.2025
1725/2025/1.2
- 19.2. Allwetterplatz auf dem Spielplatz Warfenweg-Ufke Cremer Straße;
Antrag der Fraktion ZoB vom 10.02.2025
1736/2025/1.2
- 19.3. Antrag auf Herstellung eines Radweges zur KGS;
Antrag der ZoB-Fraktion vom 10.02.2025
1737/2025/1.2
20. Dringlichkeitsanträge
- 20.1. Weitere Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises gem. § 155 Abs.2 Nr. 2
NKGemVG im Rahmen des Projektes "Nachhaltige Finanzen der Stadt Norden"
1751/2025/BÜ
21. Anfragen, Wünsche und Anregungen
22. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
23. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
24. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 **Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Der Vorsitzende eröffnet um 17:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende berichtet, dass das ehem. Ratsmitglied Dr. med. Bernd Neumann-Schönwetter im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Er gibt zu Protokoll:

„Herr Dr. Neumann-Schönwetter gehörte in der Wahlperiode 1996 bis 2001 dem Rat der Stadt Norden als Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an. Während dieser Zeit war er Mitglied im Ausschuss für Umweltschutz und Friedhof sowie dem späteren Umweltausschuss, welchem er auch teilweise als Vorsitzender vorstand. Zudem hat er die Stadt Norden im Verein zur Erforschung und Erhalt des Seehundes vertreten.

Herr Dr. med. Neumann-Schönwetter hat sich für seine ehrenamtliche Tätigkeit Respekt und Wertschätzung erworben. Rat und Verwaltung der Stadt Norden werden den Verstorbenen in guter Erinnerung behalten. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.“

Der Rat gedenkt Herrn Dr. Neumann-Schönwetter mit einer Schweigeminute.

zu 2 **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 **Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen**

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 1751/2025/Bü zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 20.1 (Dringlichkeitsanträge) zu beraten.

Zudem werden nachfolgende Tagesordnungspunkte abgesetzt:

- 14** Verabschiedung einer Satzung auf Förderung der Vereine in Norden;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2025
Vorlage: 1652/2025/1.2/1
- 16** Neufassung Richtlinie Ärzteförderung
Vorlage: 1670/2025/2.3

Der Rat beschließt:

Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 1751/2025/Bü wird unter dem Tagesordnungspunkt 20.1 (Dringlichkeitsanträge) eingefügt und dort beraten.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte abgesetzt:

- 14 Verabschiedung einer Satzung auf Förderung der Vereine in Norden;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2025
Vorlage: 1652/2025/1.2/1**
- 16 Neufassung Richtlinie Ärzteförderung
Vorlage: 1670/2025/2.3**

Sodann wird die mit Schreiben vom 14.03.2025 beschlossene Tagesordnung einstimmig beschlossen.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Bekanntgaben liegen nicht vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 11.02.2025
1743/2025/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 8 **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V "Windpark" - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**
1567/2024/3.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Nach erfolgtem Ratsbeschluss über die Aufstellung der Planaufhebung und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde diese im Zeitraum vom 25.11.2024 bis zum 20.12.2024 durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen lediglich Stellungnahmen ein, welche Anregungen und Hinweise zum Inhalt haben, oder in denen mitgeteilt wird, dass keine Bedenken bestehen. Stellungnahmen, welchen Auswirkungen auf den Inhalt der Planung hätten, gingen nicht ein. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge dazu sind als Abwägungstabelle beigefügt.

Für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 V soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Beteiligungen gem. §§ 3,4 Abs. 2 BauGB anstehend.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Siehe Sach- und Rechtslage.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Beschluss über den Entwurf, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3,4 Abs. 2 BauGB.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Grundsätzlich ja, allerdings ist der Bebauungsplan Nr. 109 V nicht mehr aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Im Falle einer Nichtaufhebung müsste der B-Plan also geändert werden.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Aufhebung des Bebauungsplanes zur Ermöglichung von Repowering der Windenergieanlagen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Alternativ könnte der Plan nicht aufgehoben werden. Dann müsste er geändert werden (siehe 2.4).

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Das Planaufhebungsverfahren muss durch den Fachdienst Stadtentwicklung durchgeführt werden und verursacht entsprechenden Arbeitsaufwand. Die Kosten für die Erstellung der Planungsunterlagen sind durch die Stadt Norden zu tragen.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss gem. Beschlussvorschlag

5.2 Wichtige Gründe dafür

Siehe 3.1

5.3 Gründe dagegen

Durch das Aufheben des Bebauungsplanes werden Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung (im Rahmen der erforderlichen Abstandsflächen) möglich.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Hohe Windenergieanlagen.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3,4 Abs. 2 BauGB, dann Satzungsbeschluss über die Aufhebung.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ – Aufhebung entsprechend den beigefügten Unterlagen zum Entwurf.
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 9 118. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für die Windenergie": Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
1721/2025/3.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hat am 21.03.2023 die Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen. Beschlossen wurde neben der Aufstellung die Erstellung eines Standortkonzeptes und des Umweltberichtes.

Auf die Erstellung des Standortkonzeptes konnte verzichtet werden, da der neu eingeführte § 245e Baugesetzbuch es ermöglichte, zusätzliche Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan darzustellen, und die Abwägung auf die tatsächlich betroffenen Flächen zu beschränken. Geknüpft war dies an die Bedingung, dass maximal 25% zu den bestehenden Flächen hinzukommen. Für die Schaffung neuer Flächen wurden drei Teilbereiche ausgewählt, die bereits im Standortkonzept der 95. Flächennutzungsplanänderung (2016) als Potentialflächen ermittelt wurden, damals aber aus unterschiedlichen Gründen ausschieden. Die drei Teilbereiche befinden sich in Ostermarsch (TB1), Leegland (TB2) und Leybuchtpolder (TB3).

Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 19.07.2024 statt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen gingen eine Vielzahl von Stellungnahmen ein, welche in Form einer Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen und den Abwägungen seitens der Stadt dieser Sitzungsvorlage beigefügt sind. Aus den Stellungnahmen ergeben sich keine Planungsschranken, die die Änderung der Gebietskulisse oder gar einen Planungsstopp erforderlich machen. Allerdings stellen sich neben dem positiven Aspekt des Ausbaus der regenerativen Energieerzeugung auch Risiken und Konflikte dar. Diese sind im Kapitel 5.4 beschrieben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich geändert. Der Landkreis Aurich als Träger der Regionalplanung hat das Erreichen der gesetzlich verpflichtenden Flächenziele für die Schaffung von Windenergieflächen verkündet. Damit endet auch die Anwendbarkeit des § 245e BauGB, wie sie von der Stadt Norden für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren (s. o.) angewendet wurden.

Da die Flächenziele für die Windenergie erreicht sind, besteht kein rechtliches Erfordernis zur Schaffung neuer Flächen mehr. Gleichwohl hat die Stadt Norden gem. § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, freiwillig weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Stadt möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, und deshalb das Verfahren weiterführen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt. Als nächstes stehen die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB an. Hierfür soll der politische Beschluss erfolgen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Schaffung von Flächen für die Windenergie.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Beschlossen werden soll über den Entwurf der 118. Flächennutzungsplanänderung, die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und über die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Alternativ zur Aufstellung der 118. Flächennutzungsplanänderung kann darauf verzichtet werden

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss wie vorgeschlagen und Weiterführung des Verfahrens.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Schaffung neuer Flächen für die Windenergie

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Siehe 5.4

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Neben dem als sehr positiv zu werten Aspekt der Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie bestehen auch negative Aspekte bzw. Konflikte. Diese werden folgend ausgeführt.

Teilbereich 1:

Der Teilbereich 1 hat eine sehr hohe Bedeutung für Gastvögel, besonders für verschiedene Gänsearten. Dies führt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu einem Kompensationsbedarf von ca. 75 ha Fläche in räumlichem Zusammenhang.

Weiterhin ist das Gebiet nur durch den Marschweg von einem bestehenden Windpark getrennt, in welchem Altanlagen abgebaut, und durch neue Anlagen ersetzt werden sollen (Repowering), wofür derzeit auch der Bebauungsplan Nr. 109 V aufgehoben wird. Durch die Schaffung der neuen Flächen können hier Konflikte hinsichtlich des erforderlichen Abstandes der Windenergieanlagen untereinander entstehen.

Teilbereich 2:

Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke. Außerdem besteht eine kleinere Waldfläche. Das Addingaster Tief verläuft durch das Plangebiet. Es könnte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren also zu Einschränkungen in der räumlichen Nutzung kommen.

Vor allem aber ist davon auszugehen, dass im Teilbereich 2 geschützte Fledermäuse vorkommen, welche ggf. zu Abschaltzeiten der Windenergieanlagen oder anderen Schutzmaßnahmen (etwa Gondelmonitoring) führen können.

Teilbereich 3:

Im Teilbereich kommen Wiesenweihen vor. Außerdem hat der Bereich hohe Bedeutung für Gastvögel. Es ist davon auszugehen, dass nachgelagert hochwertige Kompensationsflächen für die Wiesenweihe sowie Monitoring erforderlich werden.

Insgesamt ist für alle Teilbereiche davon auszugehen, dass es nachgelagert zu weiteren Monitorings, Betriebszeiteneinschränkungen und anderen Naturschutzmaßnahmen kommen kann.

Positiverweise ist auch hervorzuheben, dass gem. § 4 „Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)“ der Vorhabenträger einer Windenergieanlage an die Gemeinde pro eingespeiste Kilowattstunde einen Betrag von 0,2 Cent zu zahlen hat.

Nach Abs. 6 dieses Gesetzes ist der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage ebenfalls verpflichtet, betroffenen Gemeinden oder Anwohnern, welche nicht mehr als 2.500 m von der Turmmitte der Windenergieanlage bzw. vom äußersten Rand der Freifläche entfernt liegen, weitere finanzielle Beteiligung zu ermöglichen.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB einem Vorhaben im Regelfall nicht entgegensteht, sofern der Abstand der Windenergieanlage zu einer Wohnnutzung mindestens dem doppelten der Anlagenhöhe entspricht.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Fortführung des Aufstellungsverfahrens

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Ratsherr Fischer-Joost berichtet, dass er gegen den Antrag stimmen werde. Er wünscht sich eine Visualisierung des Projektes, welche noch nicht vorliege. Er erinnert an die damaligen Proteste im Jahre 1980 gegen den Bau des Postturmes in Bezug auf das Stadtbild. Man rede hier über Anlagen mit einer Höhe von 200 m. Im Landkreis Aurich bräuchten keine zusätzlichen Anlagen ausgewiesen werden, da das erforderliche Aus-

weisungsziel erfüllt. Die Liste der schützenswerten Vögel seien nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Ein besonderer Schutz gelte der Fledermaus, wie der Zwergfledermaus. Sie sei durch die Rotorblätter mit dem Leben bedroht. Ihm fehlen zudem Angaben zu Ausgleichsflächen.

Beigeordneter Hartig erklärt, dass seine Fraktion wird unterschiedlich abstimmen werde. Man möchte die Energiesicherheit und die Wirtschaftsbetriebe stärken, aber auch den Naturschutz sichern.

Beigeordnete van Gerpen erinnert an den Beschluss des Rates vom 21.03.2023, wonach neue Flächen für Windenergie zu erforschen sind. Im Juni 2024 habe man vom Landkreis Aurich die Information erhalten, dass die Sollflächen für die Windenergie kreisweit erfüllt seien. Dennoch dürfe die Stadt Norden weitere Flächen ausweisen. Dies habe die Stadt Norden auch gemacht. Man sei jetzt im ersten Teil. Es werden jetzt naturschutzrechtliche Bedenken liegen nicht vor. Deshalb dürfe man neue Flächen ausweisen. Die eigenen Wirtschaftsbetriebe haben zudem einen Bedarf angemeldet. Zudem wolle man keine Zeit verlieren. Eine Abwägung der Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht erfolgt zudem bei der konkreten Antragsstellung über den Landkreis Aurich.

Ratsherr Görlich kann die Bedenken der Kritiker verstehen. Es sei ein erheblicher Natureingriff. Es sei trotzdem für die Maßnahme, mit denen 47.000 Haushalte bzw. 25.000 Menschen Strom erhalten können. Daher sei es berechtigt, die Anlagen aufzustellen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Unterlagen.**
- 2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 19.07.2024 eingeholten Stellungnahmen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Protokollnotiz:

Die Betreiber der Windenergieanlagen sollen nach Antragstellung ihre Pläne öffentlich im Bau- und Sanierungsausschuss vorstellen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Kunstschule Norden: Vereinbarung über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung der Kunstschule Norden in Jahren 2021 bis Ende 2025**
1654/2025/2.2

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die „Vereinbarung über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung der Kunstschule Norden in den Jahren 2021 bis Ende 2025“ zwischen dem Landkreis Aurich, der Kunstschule Norden und der Stadt Norden läuft zum 31.12.2025 aus.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport wird die Kunstschule sich und ihr Tätigkeitsfeld sowie die Finanzierungssituation vorstellen.

Die Vertragspartner haben die Verhandlungen mit dem Ziel, eine Anschlussvereinbarung zu schaffen, aufgenommen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor. Unmittelbar vor der Sitzung wird ein weiteres Gespräch geführt, dessen Ergebnis in einer Ergänzungsvorlage zu dieser Sitzungsvorlage nachgereicht und ein konkreter Beschlussvorschlag unterbreitet wird.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der Rat der Stadt Norden hat mit Beschluss vom 04.12.2012 dem Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich, der Kunstschule Norden e.V. und der Stadt Norden zugestimmt (vgl. Sitzungsvorlage 0373/2012/2.2).

Mit Beschlüssen von 2015 und 2019 wurde der Fortführung dieser Vereinbarung durch den Rat der Stadt Norden zugestimmt (vgl. Sitzungsvorlagen 1514/2015/2.2 und 1078/2019/2.2). Der Landkreis Aurich fördert die Kunstschule jährlich mit einem Betrag in Höhe von 45.000,00 EUR. Die Stadt gewährt einen Zuschuss in Höhe von 18.000,00 EUR jährlich.

Die derzeit laufende Vereinbarung läuft zum 31.12.2025. Zur Fortführung der Vereinbarung haben Gespräche zwischen den Vertragspartnern stattgefunden. In diesem Gespräch ist seitens der Kunstschule Norden e.V. deutlich gemacht worden, dass die bisherige Finanzierung nicht mehr ausreiche, weil Personal- bzw. Honorar und Materialkosten in den letzten Jahren enorm gestiegen sind. Zudem ist das Angebot erweitert worden, um die Nachfrage zu befriedigen.

Ein abschließendes Gespräch zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Norden steht noch aus, ist aber unmittelbar vor der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport terminiert. Das Gesprächsergebnis wird in einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 19.02.2025 wird die Kunstschule sich und ihre Arbeit vorstellen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Das Auslaufen der bisherigen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich, der Kunstschule Norden e.V. und der Stadt Norden zum 31.12.2025 gibt den Grund für den Handlungs- und Entscheidungsbedarf.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden, ob die Stadt Norden die Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich und der Kunstschule Norden e.V. fortsetzt und ggf. in welchem Umfang die Förderung erfolgen soll.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellung von Bildungs- und Kultureinrichtungen zum Aufgabenfeld der Daseinsvorsorge /-fürsorge zu zählen ist. Die Daseinsvorsorge bzw. -fürsorge bezeichnet die Verpflichtung des Staates, und somit auch der Kommunen, die Grundversorgung für menschliches Dasein in Form von Gütern und Leistungen bereitzustellen.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Die Stadt Norden verfolgt entsprechend des eigenen Leitbilds die Ziele,

- positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen zu schaffen,
- die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur zu sichern,
- ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für alle Altersgruppen zu schaffen und
- ein vielfältiges Kulturangebot zu bieten und zu erhalten.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die finanzielle Situation bilde einen wesentlichen Rahmen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die herausragende Arbeit der Kunstschule Norden e.V. ist in der Öffentlichkeit bekannt und auch anerkannt. Die Kunstschule Norden e.V. leistet einen wesentlichen Beitrag zu den o.g. Zielen im Hinblick auf ein vielfältiges Bildungsangebot.

Durch die finanzielle Unterstützung kann auch den Personen- insbesondere Kindern-, die nicht über große finanzielle Mittel verfügen ein Zugang zu den Angeboten der Kunstschule ermöglicht werden.

Ergänzend kommt hinzu, dass die Kunstschule Norden e.V. als außerschulischer Bildungsträger zu verstehen ist, der Kinder und Jugendliche im künstlerischen Bereich ausbildet und damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leistet.

Ein Wegfall der Förderung der Stadt Norden würde wahrscheinlich auch den Förderwillen des Landkreises Aurich reduzieren, sodass dies negative Auswirkungen auf die Arbeit der Kunstschule hat. Die finanziellen Folgen werden in der Ergänzungsvorlage konkretisiert.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Wird nachgereicht.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Seitens der Verwaltung wird in Anerkennung der Arbeit der Kunstschule Norden e.V. die Fortführung der Förderung vorgeschlagen. Eine Fortführung sollte darin gekoppelt werden, dass der Landkreis Aurich ebenfalls an der Fortführung der Förderung festhält.

Um dem Verein Kunstschule Norden e.V. eine mittelfristige Planung zu ermöglichen, wird ein Förderzeitraum von fünf Jahr, beginnend ab 2026 vorgeschlagen.

5.2 Wichtige Gründe dafür

s.o.

5.3 Gründe dagegen

Die finanzielle Situation der Stadt Norden spricht gegen eine Förderung der Kunstschule Norden e.V.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Fehlender Förderwille des Landkreises Aurich.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Je nach Entscheidung

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Je nach Entscheidung

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

1. Die gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich, der Kunstschule Norden e.V. und der Stadt Norden über Leistungen und Ziele der Kunstschule Norden e.V. sowie eine finanzielle Absicherung soll fortgesetzt werden.
2. Die unter 1. genannte Maßnahme soll zunächst für fünf Jahre erfolgen.
3. Die Höhe der jährlichen Förderung wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage konkretisiert.
4. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplan 2026-ff einzustellen.
5. Vor Vertragsabschluss über die Weiterführung der Vereinbarung ist eine positive Entscheidung des Landkreises Aurich in gleicher Sache erforderlich.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung von bis zu 8 Stunden für Grundschulkin-der ab dem Schuljahr 2026/2027, zunächst für Grundschüler der ersten Klasse ist es notwendig, das Ferien-programm entsprechend auszubauen. Der Rechtsanspruch beinhaltet auch den Anspruch auf eine entspre-chende Betreuung in den Ferien. Es darf an max. vier Wochen im Jahr kein Betreuungsangebot in den Ferien geben. Die durchschnittlichen berufstätigen Eltern haben zwischen 20-30 Tage Urlaub. Mit diesem Urlaubs-ananspruch ist es nicht ansatzweise möglich, die Betreuung der Kinder in den Ferien eigenständig zu gewähr-leisten.

Schon jetzt sind regelmäßig Angebote frühzeitig ausgebucht. Zusätzlich zu den beliebten und bewährten Angeboten Highlights zu organisieren wertet das Ferienprogramm weiter auf.

Die Organisation des Ferienprogramms ist im Laufe der Jahre immer aufwendiger geworden. Die Gleichstel-lungsbeauftragte kann die Aufgabe perspektivisch mit ihrer wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr leisten. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob in Anbetracht der Einführung des Rechtsanspruchs der Fachdienst 2.2 diese Aufgabe übernimmt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Anmeldungen In diesem Jahr gab es zum ersten Mal einen konkreten Anmeldebeginn für die verlässlichen Angebote. Die Eltern wurden über die Presse, Social Media und teilweise über den Verteiler für das Ferien-programm hierüber informiert. Anmeldebeginn war Montag, der 20. Januar ab 07.00 Uhr. Am Nachmittag konnten bereits 130 Anmeldungen verzeichnet werden und die ersten Angebote waren ausgebucht. Den Anmeldestand vom 28. Januar können Sie der Anlage entnehmen. Es gab 163 Anmeldungen und 155 freie Plätze. Dieses Anmeldeverhalten konnte in den vergangenen Jahren ebenfalls beobachtet werden. Ein Groß-teil der Eltern meldet die Kinder direkt nach Veröffentlichung des Ferienprogramms an, die übrigen Anmel-dungen erfolgen dann in der Regel bis zu den jeweiligen Ferien. In den letzten Jahren gab es nur wenige Restplätze. Um den Eltern die Anmeldung zu vereinfachen, können alle Angebote über eine Anmeldeplatt-form der KVHS gebucht werden. Die Kunstschule hatte bis zum vergangenen Jahr die Anmeldungen eigen-ständig verwaltet, sich nun aber auch dem System der KVHS angeschlossen. Die KVHS erhält einen Zuschuss von der Stadt für diese Aufgabe.

Bewegungsangebote

Es ist unbestritten, dass es sehr wichtig ist, Kindern Anreize für mehr Bewegung zu schaffen. Zurzeit hat kein Verein Interesse bekundet, Bewegungsangebote zu organisieren. Die Kreisvolkshochschule bietet die „Kin-der-Bodyguards“ – Trainingscamp für clevere Kids und Zumba Kids meets Glückstraining an. Die Angebote der Kunstschule beinhalten teilweise eine Kombination aus Kunst und Bewegung. Gleichwohl ist durch den Wegfall der Angebote des FC Nordens eine Lücke entstanden. Insbesondere für die Jungs fehlt hierdurch ein Bewegungsangebot. Deshalb sollen für die Sommerferien zwei Angebote von externen Kräften gebucht wer-den.

Zirkusangebot

Der PSV Norden hat zwei Jahre lang ein Zirkusangebot mit Nora Schilling mit großem Erfolg organisiert. In diesem Jahr hat der PSV hierfür nicht mehr die Kapazitäten. Jann Campen war deshalb an Elke Kirsten her-angetreten, um zu klären ob die Organisation von ihr übernommen werden kann. Da das Angebot erweitert werden soll, hat Frau Kirsten die Organisation übernommen. In Absprache mit dem Fachdienst 2.2 und in Kooperation mit dem Kinderschutzbund und dem PSV Norden wird das Angebot durchgeführt.

Fußballcamp

Die Fußballferienaktionen des FC Norden waren jahrelang sehr beliebt. Zeitweise standen 50 Kinder auf dem Platz. Durch den Wegfall der Angebote des FC Nordens fehlt insbesondere für Jungen ein Bewegungsangebot. In diesem Jahr soll deshalb nach Möglichkeit eine professionelle Fußballschule gebucht werden, um diese Lücke zu füllen. Insbesondere das Kinderschutzkonzept und die professionelle Ausrichtung der Fußballschule haben bei der Auswahl überzeugt. Dieses Angebot wurde noch nicht fest gebucht, da die Finanzierung noch nicht steht. Informationen zu dem Angebot sind der Anlage zu entnehmen.

Perspektive

Elke Kirsten hat Kontakt zum Kreissportbund aufgenommen. Imke Goudschaal versucht hiesige Vereine/Übungsleiter/innen zu finden, die Bewegungsangebote für Kinder organisieren. Um die Übungsleiter/innen zu entlasten sollen je nach Gruppengröße ein bis zwei pädagogische Fachkräfte die Gruppen leiten, so dass die Übungsleiter/innen sich auf das Bewegungsangebot konzentrieren können. Dieses Konzept würde es ermöglichen, dass Übungsleiter/innen sich für einzelne Tage verpflichten und nicht für eine ganze Woche die alleinige Verantwortung für die Gruppe haben. Ob dies gelingen wird, lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht sagen. Die Betreuung durch pädagogische Fachkräfte und Übungsleiter/innen würde entsprechende Kosten verursachen. Es ist davon auszugehen, dass dies trotzdem günstiger sein wird, als kommerzielle Anbieter/innen zu buchen.

Friesenlager

Das Friesenlager ist das kostenintensivste Angebot der Vereine vor Ort. Es sind wegen des Teiches auf dem Gelände mehr Betreuungskräfte für die Sicherheit der Kinder erforderlich. Bisher wurde ein Friesenlager für die Sommerferien fest eingeplant. Dies ist bereits ausgebucht. Die Kunstschule könnte ein weiteres Friesenlager anbieten. Dies ist mit den momentan zur Verfügung stehenden Mittel allerdings nicht möglich.

Anzahl der Angebote

In den Ferien werden in der Regel drei Angebote pro Woche benötigt, um den Bedarf zu decken. Die erste Woche der Sommerferien ist fast komplett ausgebucht. Hier könnte das Fußballcamp zusätzliche Plätze schaffen. In der letzten Sommerferienwoche und in der ersten Herbstwoche sollten auch noch zusätzliche Angebote geplant werden. Hierfür stehen allerdings ebenfalls keine Mittel zur Verfügung.

Ganztagsangebote

Ein ganztägiges Angebot wird aktuell nicht gemacht, da die Eltern bisher keinen entsprechenden Bedarf mitgeteilt haben.

Programmheft

Bisher wird am Anfang des Jahres eine Übersicht der verlässlichen Angebote veröffentlicht. Hier werden nur wenige Informationen zu den Angeboten gegeben (siehe Anlage). Kurz vor den Ferien wird dann noch einmal ein ausführliches Programmheft an die Grundschul Kinder verteilt.

Es gibt die Überlegung am Anfang des Jahres ein gedrucktes Programmheft mit allen verlässlichen Angeboten an alle Grundschul Kinder zu verteilen. Vor den jeweiligen Ferien könnte ein Infoblatt an die Schulkinder verteilt werden, dass bspw. mittels QR-Codes auf die Internetseite der KVHS mit der Anmeldeöglichkeit hinweist. Es müsste geklärt werden, wie die Einzelangebote beworben werden sollen. Diese Herangehensweise würde Ressourcen sparen (personelle, finanzielle, materielle).

Hintergrund für diese Überlegungen ist, dass viele Eltern bereits direkt nach Bekanntgabe des Ferienangebots ihre Kinder hierzu anmelden. Die Eltern, die ihre Kinder erst anmelden, wenn das ausführliche Programmheft ausgeteilt wird, haben dann keinen Platz mehr für ihre Kinder erhalten, da diese bereits ausgebucht waren. Vorteil der vorgeschlagenen zukünftigen Vorgehensweise wäre, dass die Eltern bzw. Kinder direkt zu Beginn des Jahres mit einem ausführlichen Programm wissen, was angeboten wird. Mit den Infoblätter kurz vor Beginn der Ferien und dem Hinweis aus die Anmeldeplattform, wäre für die Eltern direkt ersichtlich, welche Angebote noch verfügbar sind.

Teilnahme Der Rat der Stadt Norden hat vor vielen Jahren beschlossen, dass das Ferienprogramm für alle Kinder nutzbar sein soll. Dadurch dürfen neben Norder Kinder auch Kinder der Umlandgemeinden oder Kinder, die hier Urlaub machen, an den Angeboten teilnehmen. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Anmeldung von ortsfremden Kindern eine deutliche Ausnahme bilden.

Finanzierung

Die Sparkasse Aurich-Norden hat für die Jahre 2025 und 2026 eine finanzielle Unterstützung von bis zu 5.000 Euro jährlich zugesagt. Es wird versucht weitere Spenden und Sponsoring einzuwerben. Es ist nicht klar, wie lange der bereits gekürzte Zuschuss des Landkreises Aurich weiterhin gezahlt wird. Die Stadt Norden stellt jährlich 22.090,00 EUR für die Durchführung und Organisation des Ferienprogramms und die administrative Abwicklung durch die KVHS zur Verfügung.

Norder Pass

Im Rahmen der Leistungen zu Bildung und Teilhabe stehen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, z.B. Sportverein oder Musikschule 15 Euro im Monat für die Kinder zur Verfügung. Dieser Betrag kann auch zusammengefasst und für z.B. ein Angebot in den Ferien genutzt werden. Kinder, die Mitglied in einem Sportverein sind, haben u.U. keinen Spielraum für die Teilnahme an einem verlässlichen Angebot.

Der Norder Pass ermöglicht es Kindern unbürokratisch an zwei verlässlichen Angeboten im Jahr teilzunehmen. Im städtischen Haushalt werden jährlich 2.000,00 EUR für den Norder Pass zur Verfügung gestellt.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Für den Ausbau des Ferienprogrammes sind zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen notwendig.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Jahr 2008 die verlässlichen Angebote initiiert und übernimmt seit dem den organisatorischen Anteil der Stadt, die Finanzplanung und die Abrechnung des Ferienprogramms. Im Laufe der Jahre ist der Arbeitsaufwand stetig gestiegen. Die Akquise von neuen Angeboten, deren Organisation und die Sicherstellung der finanziellen Mittel ist aufwendig und auf Dauer nicht von der Gleichstellungsbeauftragten zu leisten.

Ein Ausbau des Ferienangebotes im Sinne eines „Ferienpasses“ mit einer Vielfalt von Einzelangeboten wäre eine große Bereicherung für die Kinder in unserer Stadt. Hierfür fehlen ebenfalls die personellen und finanziellen Mittel. Weiterhin sorgt die Einführung des verpflichtenden Ganztags an den Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst für die erste Klasse und jährlich für die neu hinzukommenden Klassen für zusätzlichen Druck in der Ausweitung der Ferienbetreuung. Die Verpflichtung für den schulischen Ganztags erstreckt sich auch auf die Ferienzeiten.

2.3 Darüber soll entschieden werden

1. Mögliche Erweiterungen des Ferienprogramms:

a. Die verlässlichen Angebote werden so durchgeführt, wie in der vorliegenden Übersicht dargestellt.
Ggfs. werden 500 € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

b. Es wird ein zusätzliches Friesenlager in den Sommerferien angeboten.

Der Mehrbedarf wird durch den Übertrag eines Haushaltsrestes aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Jahr 2024 in Höhe von 2.000 Euro abgedeckt.

c. Es werden ein zusätzliches Friesenlager und das Fußballcamp in den Sommerferien angeboten.

Ein Teil des Mehrbedarfs im Jahr 2025 wird durch den Übertrag eines Haushaltsrestes aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Jahr 2024 in Höhe von 2.000 Euro abgedeckt. Für das Ferienprogramm werden zusätzlich 3.500 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2026 werden zusätzlich 5.500 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

d. Es werden ein zusätzliches Friesenlager und das Fußballcamp in den Sommerferien angeboten. In der ersten Woche der Herbstferien wird ein zusätzliches Angebot organisiert.

Ein Teil des Mehrbedarfs im Jahr 2025 wird durch den Übertrag eines Haushaltsrestes aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Jahr 2024 in Höhe von 2.000 Euro abgedeckt. Für das Ferienprogramm werden zusätzlich 4.400 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2026 werden zusätzlich 6.400 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

e. Es werden ein zusätzliches Friesenlager und das Fußballcamp in den Sommerferien angeboten. In der ersten Woche der Herbstferien wird ein zusätzliches Angebot organisiert. Es werden Ganztagsangebote für den Herbst 2026 organisiert. Die hierfür notwendigen Mittel werden errechnet.

Ein Teil des Mehrbedarfs im Jahr 2025 wird durch den Übertrag eines Haushaltsrestes aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Jahr 2024 in Höhe von 2.000 Euro abgedeckt. Für das Ferienprogramm werden zusätzlich 4.400 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2026 werden zusätzlich 6.400 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2026 werden zusätzliche Mittel für ein Ganztagsangebot im Herbst zur Verfügung gestellt.

2. Organisatorische Verantwortung

Die Organisation des Ferienprogramms wird im Fachdienst 2.2 angesiedelt. Der Fachdienst erhält die dafür zusätzlich notwendigen personellen Kapazitäten.

- a) Der Fachdienst 2.2 übernimmt den Organisatorischen Anteil der Gleichstellungsbeauftragten.
- b) Der Fachdienst 2.2 übernimmt den Organisatorischen Anteil der Gleichstellungsbeauftragten und bekommt zusätzlich den Auftrag die Etablierung eines Ferienpass zu prüfen.

3. Norder Pass

- a.) Der Norder Pass soll nicht fortgeführt werden.
- b.) Der Norder Pass soll beibehalten werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung. Die Kommune muss eine bedarfsgerechte Ferienbetreuung anbieten.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Das Ferienprogramm leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Stadtgebiet Norden. Das Ferienprogramm ermöglicht Kinder vor Ort abwechslungsreiche Ferien.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Derzeit zahlt die Stadt Norden einen Zuschuss in von insgesamt 22.090,00 EUR für das Ferienprogramm. 17.840,00 EUR erhält die Aktionsgemeinschaft „Ferienprogramm“ und 4.250,00 EUR erhält die KVHS Norden für die administrative Abwicklung.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat für die Jahre 2025 und 2026 jeweils bis zu 5.000,00 Euro zugesagt.

Es wird versucht weitere Sponsor/innen für das Ferienprogramm zu gewinnen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Siehe 2.3

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die Kalkulation wird in der Sitzung vorgestellt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Es werden ein zusätzliches Friesenlager und das Fußballcamp in den Sommerferien angeboten. In der ersten Woche der Herbstferien wird ein zusätzliches Angebot organisiert. Es werden Ganztagsangebote für den Herbst 2026 organisiert. Die hierfür notwendigen Mittel werden errechnet.

Ein Teil des Mehrbedarfs im Jahr 2025 wird durch den Übertrag eines Haushaltsrestes aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Jahr 2024 in Höhe von 2.000 Euro abgedeckt. Für das Ferienprogramm werden zusätzlich 4.400 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2026 werden zusätzlich 6.400 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2026 werden zusätzliche Mittel für ein Ganztagsangebot im Herbst zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wäre die Übertragung der Aufgabe an den Fachdienst 2.2, sowie die entsprechende personelle Ausstattung zur Ausführung der Aufgabe wünschenswert.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Der steigende Bedarf zeigt, dass es zum Wohle der Kinder und Eltern in Norden wichtig ist, das Ferienprogramm auszubauen. Der ab dem Schuljahr 2026/2027 bestehende Rechtsanspruch auf eine bis zu 8 stündige Betreuung für Grundschulkindern, macht es erforderlich, dass eine entsprechende Ferienbetreuung ab den Herbstferien 2026 angeboten wird.

5.3 Gründe dagegen

Für den Ausbau des Ferienprogramms und die mögliche Etablierung eines Ferienpasses werden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen benötigt.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

-

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

- 1. Das Ferienprogramm wird durch ein zusätzliches Friesenlager und ein Fußballangebot in den Sommerferien sowie ein zusätzliches Angebot in den Herbstferien erweitert. Die dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von 1.500,00 EUR (2025) bzw. 3.500,00 EUR (2026) sind in den Haushaltsplan 2025/2026 einzuplanen oder -sofern möglich- durch Haushaltsausgabereste zu decken.**
- 2. Die organisatorische Verantwortung für das Ferienprogramm wird dem Fachdienst Jugend, Schule, Sport und Kultur zugeordnet. Die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen hierfür werden bereitgestellt und sind in den Stellenplan im Rahmen der Haushaltsberatung einzupflegen. Zudem wird der Fachdienst beauftragt die zusätzliche Schaffung von Einzelangeboten („Ferienpass“) zu prüfen.**

3. Der Norder Pass soll fortgeführt und der bisherige Ansatz in Höhe von 2.000,00 EUR beibehalten werden.“

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Schule: Neuregelung des Schullastenausgleichs für weiterführende Schulen
1656/2025/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die bisherige Verfahrensweise zur Regelung des Schullastenausgleichs bedarf der Anpassung, weil die überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofs Zweifel hieran verdeutlicht hat. Zur Neuregelung wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden im Landkreis Aurich gegründet.

Im Ergebnis liegt der Entwurf einer neuen Vereinbarung zur Regelung des Schullastenausgleichs vor, der eine pauschalierte Abrechnung anhand der Schülerzahlen vorsieht. Die Pauschalen sind nunmehr differenzierter, weil besonderen Umständen, wie höhere Kosten für kleine Schulsysteme und Inselschulen, durch erhöhte Pauschalen Rechnung getragen wird.

Es ist nun zu entscheiden, ob die Stadt Norden der neuen Vereinbarung beitrifft oder eine Spitzabrechnung, die einen erheblichen Personalaufwand erzeugt, erfolgen soll.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Nach § 102 Nds. Schulgesetz (NSchG) sind die Gemeinden, Samtgemeinden und die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten Schulträger für die Grundschulen. Für die übrigen Schulformen, d.h. für die weiterführenden Schulen im Sekundarbereich 1 und 2 sowie für besondere Schulformen (z.B. Förderschulen) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte Schulträger. Die Schulträgerschaft für eine weiterführende Schule kann durch die Schulbehörde an eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde auf deren Antrag übertragen werden.

Die Stadt Norden hat sich vor vielen Jahren die Trägerschaft für die Oberschule Norden übertragen lassen. Für die Kooperative Gesamtschule Hage-Norden (KGS Hage-Norden) hat sich die Samtgemeinde Hage die Schulträgerschaft übertragen lassen und mit der Stadt Norden eine Vereinbarung geschlossen, dass die Stadt Norden die Kosten für die Außenstelle Norden der KGS Hage-Norden trägt. Da die Stadt Norden weitestgehend die Aufgaben des Schulträgers für die Außenstelle Norden der KGS Hage-Norden übernimmt, besteht quasi eine „mittelbare Schulträgerschaft“. Bei beiden Trägerschaften handelt es sich um übernommene Aufgaben, die im originären Aufgabenfeld des Landkreises Aurich liegen.

Aus Gründen des Leseflusses wird im nachfolgenden Text nicht mehr zwischen „echter Schulträgerschaft“ und „mittelbarer Schulträgerschaft“ unterschieden.

Nach § 118 Abs. 1 S. 1 NSchG gewähren Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von mindesten 50 und höchstens 80 vom Hundert der Kosten für die Sekundarbereiche (Schullastenausgleich). Entsprechend der Landkreismindestbeteiligungsverordnung soll die Beteiligung des Landkreises Aurich bei 55% liegen.

In der bisherigen Praxis wurden Pauschalen in Höhe von zuletzt 606,00 EUR für den Sekundarbereich 1 (seit 2014) gezahlt. Diese Verfahrensweise fußt auf einen Kreistagsbeschluss vom 06.11.19981. Durch die pauschalierte Abrechnung sollte der Personalaufwand bei der Abrechnung möglichst niedrig gehalten werden.

Der Niedersächsische Landesrechnung führte in der Zeit vom 28.09.2021 bis 15.02.2023 eine überörtliche Prüfung hinsichtlich der Schulstrukturen für den Bereich der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe 1) u.a. bei der Stadt Norden und beim Landkreis Aurich durch. Über die wesentlichen Inhalte der Prüfungsmitteilung vom 15.02.2023 hat die Verwaltung informiert (vgl. Sitzungsvorlage 0523/2023/2.2).

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Pauschalierung aufgrund der Schülerzahlen im Kontext des Schullastenausgleichs nicht mehr rechtskonform sei und die gesetzlich vorgegebenen Refinanzierungsrate nicht erfüllt werde. Die Kostenbeteiligung bei der Oberschule Norden erreichte einen Wert von 22% und für die KGS Hage-Norden einen Wert von 24%.

Daher hat der Landesrechnungshof dem Landkreis Aurich und den beteiligten Städten und Gemeinden nahegelegt, die bisherige Praxis neu zu regeln.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Eine überörtliche Prüfung hinsichtlich der Schulstrukturen für den Bereich der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe 1) u.a. bei der Stadt Norden und beim Landkreis Aurich gibt den Entscheidungs- und Handlungsbedarf zur Neuregelung des Schullastenausgleichs.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden, wie der Schullastenausgleich neu geregelt werden kann.

Um die Verfahrensweise des Schullastenausgleichs neu zu regeln wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Städte und Gemeinden sowie dem Landkreis Aurich, gegründet. Die Stadt Norden hat ebenfalls in dieser Arbeitsgruppe mitgewirkt und wurde dort durch den zuständigen Fachdienstleiter vertreten.

In der Arbeitsgruppe wurden zwei verschiedene Abrechnungsmodelle, die Spitzabrechnung und die pauschalierte Abrechnung, erörtert.

Der Vorteil einer Spitzabrechnung liegt darin, dass die angestrebte Zielgröße einfach errechnet werden kann. Allerdings ist hierfür eine jährliche Abrechnung aller zu berücksichtigenden Kosten und Erträge erforderlich, die aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Fachdienste 1.1-Financen., 1.2-Organisations-IT, 1.3-Personal, 2.2-Schule, 3.4-Gebäudewirtschaft) zusammengetragen werden müssen. Der Landkreis Aurich muss die erstellte Abrechnung auswerten und die Zielgröße errechnen. Es werden also dadurch erhebliche Personalkapazitäten darin gebunden.

Eine pauschalierte Abrechnung erzeugt einen deutlich geringeren Personalaufwand bei der Umsetzung. Allerdings sind die pauschalen Beträge im Vorfeld zu ermitteln bzw. zu verhandeln. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kosten schwanken, weil nicht jede Maßnahme jährlich wiederkehrend umgesetzt wird (z.B. Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung, etc.). Die Pauschalen sind so zu kalkulieren, dass die in § 118 NSchG genannten Zielgrößen im langfristigen Mittel erreicht werden.

Die pauschalierte Abrechnung wurde seitens des Landesrechnungshofs kritisch gesehen. Das Nds. Kultusministerium hat jedoch auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Landkreis Aurich eine Rechtskonformität herstellen würde. Nach Einschätzung der Verwaltung wäre eine solche Vereinbarung nur dann rechtskonform, wenn die in § 118 NSchG genannten Zielgrößen erreicht würden.

In der Zusammenschau bestand im Wesentlichen Einigkeit darüber, dass die pauschalierte Abrechnung das effizientere Modell ist und daher Anwendung finden sollte.

Zur Ermittlung der Höhe der Pauschalen haben die Städte und Gemeinden die ihnen entstandenen Kosten anhand des Erhebungsbogens des Landesrechnungshofs, gestaffelt nach Kostenarten, zusammengetragen. Als Basisjahr dient das Jahr 2022. Die Auswertung der Zahlen hat ergeben, dass die Kosten zu ca. 60% von der Schülerzahl und zu ca. 40% von der Art und Größe des Gebäudes abhängig sind. Daraus ist ableitbar, dass die Schülerzahl als Indikator durchaus geeignet ist, um Pauschalierungen vorzunehmen.

Eine weitere Erkenntnis aus der Auswertung der Zahlen ist, dass die Kosten der Inseln weit höher sind als die der Schulen auf dem Festland und dass große Schulsysteme (gemessen an der Schülerzahl) wirtschaftlicher zu betreiben sind als kleine Schulsysteme.

Im Ergebnis konnten folgende durchschnittliche Kosten je Schüler bzw. Schülerin ermittelt werden:

Gruppe d. Schulen	Durchschnitt	Erwartung	55% v. Durchschnitt
Kommune ohne Inseln	1.365,00 EUR	1.531,00 EUR	751,00 EUR
Kommune Inseln	6.635,00 EUR	2.571,00 EUR	-
Landkreis	1.357,00 EUR	1.301,00 EUR	-

Seitens des Landkreises Aurich wurde zunächst vorgeschlagen, einen pauschalierten Betrag je Schüler und Schülerin (SuS) in Höhe von 750,00 EUR bzw. 800,00 EUR für die Festlandsschulen anzusetzen (Anm.: die Inseln werden nachstehend außer Acht gelassen).

Seitens der Stadt Norden sowie anderer Mitglieder der Arbeitsgruppe ist der Vorschlag dahingehend beanstandet worden, dass der Betrag in Höhe von 750,00 EUR / SuS nicht ausreicht und zudem eine deutliche Unterdeckung für die Schulen mit niedrigen Schülerzahlen verursacht. Es wurde vorgeschlagen, eine jährliche

Anpassung des Betrages vorzunehmen und einen erhöhten Faktor für Schulen mit weniger als 300 Schülerinnen und Schüler anzusetzen.

Innerhalb der Arbeitsgruppe wurde ein erweiterter Vorschlag unterbreitet, der folgende Regelungen beinhaltet:

- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten rückwirkend ab dem Jahr 2023 den pauschalierten Betrag in Höhe von 800,00 EUR / SuS,
- Schulträger von Schulen mit weniger als 300 SuS erhalten einen Betrag in Höhe von 1.200,00 EUR / SuS und
- es erfolgt eine jährliche Anpassung um 2% sowie eine Neuberechnung des pauschalierten Betrages nach drei Jahren (d.h. ab 2026).

Die Auswirkungen des unterbreiteten Vorschlags wirken sich im Jahr 2023 rechnerisch wie folgt aus (Datenbasis für die Kosten bildet das Jahr 2022):

	Oberschule	KGS (nur Norden)
Ungedeckter Betrag in EUR	645.588	817.918
55% davon in EUR (Zielgröße)	355.073	449.855
Vorschlag 800,00 EUR / Schüler	188.800	450.400
Anteil in %	29,24	55,07
Abweichung z. Zielgröße in EUR	-166.273	545
Vorschlag 1.200,00 EUR / Schüler	283.200	Entfällt, da mehr als 300 SuS
Anteil in %	43,87	Entfällt, da mehr als 300 SuS
Abweichung z. Zielgröße in EUR	-71.873	Entfällt, da mehr als 300 SuS

Es zeigt sich, dass für die Außenstelle Norden der pauschalierte Betrag ausreichend ist.

Im Hinblick auf die Oberschule zeigt sich, dass auch mit dem erhöhten Wert die Zielgröße nicht gänzlich erreicht wird. Die niedrige Schülerzahl ist hierfür als ursächlich anzusehen, weil die Kosten / SuS natürlich sehr hoch sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kosten, insbesondere für die Umsetzung baulicher Maßnahmen natürlich sehr schwankend sind.

Um die Zielgröße von 55% zu erreichen, müsste für die Oberschule ein Pauschalwert in Höhe von ca. 1.500,00 EUR angesetzt werden. Allerdings liegen bei dieser Kostenberechnung die Haushaltsergebnisse des Jahres 2022 zugrunde.

Um eine pauschalierte Abrechnung des Schullastenausgleichs zu ermöglichen, ist eine kreisweite Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit übertragener Schulträgerschaft notwendig. Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist für alle Beteiligten eine Spitzabrechnung durchzuführen.

Für die Jahre 2024 bis 2026 ergäben sich folgende Erträge:

Jahr	Oberschule Norden	KGS (nur Norden)
2024	296.208 EUR	470.832 EUR
2025	302.132 EUR	480.248 EUR
2026	308.174 EUR	489.853 EUR

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, es handelt sich nicht um eine freiwillige Maßnahme. Die Übertragung der Schulträgerschaft ist seitens der Stadt Norden damals beantragt worden.

Eine Rückgabe der übertragenen Schulträgerschaft setzt entsprechende Absprachen und Vereinbarungen zwischen der Stadt Norden und dem Landkreis Aurich voraus, ist aber grundsätzlich denkbar.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Es wird das Ziel verfolgt, den Schullastenausgleich neu zu regeln, um den Erfordernissen des § 118 NSchG gerecht zu werden. Zudem soll dadurch die Ertragssituation der Stadt Norden deutlich verbessert werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Wie beschrieben.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Seitens der Stadt Norden bestehen zwei Möglichkeiten:

- A. Dem in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschlag zur Neuregelung des Schullastenausgleichs im Wege einer pauschalierten Abrechnung wird gefolgt oder
- B. Der Schullastenausgleich erfolgt im Wege der Spitzabrechnung.

Zu Möglichkeit A:

Bereits in den Ausführungen zum Punkt 2.3 ist ausführlich der Vorschlag erörtert worden. Der Vorteil dieser Möglichkeit liegt darin, dass er einen verhältnismäßig geringen Arbeitsaufwand mit sich bringt.

Allerdings ergibt sich zumindest bei der Oberschule Norden unter der Annahme, dass die Kosten für das Jahr 2022 auch im Jahr 2023 angefallen sind, schon eine Nichterreichung der Zielgröße. Da jedoch nicht in jedem Jahr erhebliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass diese Kosten erheblich schwanken.

Zu Möglichkeit B:

Der wesentliche Vorteil der Möglichkeit liegt darin, dass der Schullastenausgleich konkret und entsprechend der Zielgröße umgesetzt wird. Allerdings setzt dies umfangreiche Vorarbeiten seitens der Verwaltung voraus, weil die komplette Abrechnung der zu berücksichtigenden Kosten erstellt werden muss. Bei der Erstellung der Kostenaufstellung sind zahlreiche Fachdienste der Stadt Norden eingebunden.

Nach Erstellung dieser Kostenaufstellung ist davon auszugehen, dass der Landkreis Aurich die übersandten Kostenaufstellungen prüft und ggf. einzelne Positionen hinsichtlich der Erforderlichkeit anzweifelt. Dies wird zu erhöhtem Klärungs- und Erörterungsbedarf führen.

Es zeigt sich, dass diese Möglichkeit die personalintensivere Variante für alle Beteiligten ist, auch wenn diese Verfahrensweise das bessere Ergebnis brächte. Allerdings ist fraglich, ob es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die bessere Vorgehensweise ist, weil die Personalkapazitäten, die in diese Verfahrensweise hineinfließen, das tatsächliche Ertragsergebnis reduzieren.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Siehe Punkt 2.3

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Seitens der Verwaltung wird in Anbetracht der noch verhältnismäßig kurzen Restlaufzeit einer solchen Vereinbarung (bis 20226) und des aus der Spitzabrechnung heraus resultierenden hohen Personalaufwands die pauschalierte Abrechnung als favorisierte Lösung angesehen.

Im Rahmen der Überprüfung der Höhe der Pauschalen wird ab dem nächsten bzw. übernächsten Jahr zu prüfen sein, inwiefern eine Verbesserung zu erreichen ist. Zudem bietet der Schullastenausgleich einen weiteren Anlass die Schulstrukturen im Gebiet der Stadt Norden zu betrachten.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Überschaubarer / minimaler Personalaufwand bei der Abrechnung.

5.3 Gründe dagegen

Gewähr, dass Zielgröße erreicht wird, besteht nicht.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Verbesserung der anteiligen Finanzierung des Schullastenausgleichs. Sofern eine Gemeinde oder eine Stadt der Vereinbarung nicht beiträgt, ist entweder nachzuverhandeln oder es gilt für alle die Spitzabrechnung.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Erklärung gegenüber dem Landkreis Aurich, dass ein Zutritt zur Vereinbarung zur Neuregelung des Schullastenausgleichs erfolgt.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, dass die Stadt Norden einer Vereinbarung über die Zahlung der Zuweisungen nach § 118 Nds. Schulgesetz beitrifft, wenn diese Vereinbarung enthält, dass

- die kreisangehörigen Kommunen rückwirkend ab dem Jahr 2023 einen pauschalierten Betrag in Höhe von 800,00 EUR je Schülerin und Schüler erhalten,
- Schulträger von Schulen mit weniger als 300 Schülerinnen und Schüler einen Betrag in Höhe von 1.200,00 EUR je Schülerin und Schüler erhält,
- für die Inseln Schulen ein Betrag in Höhe von 1.600,00 EUR je Schülerin und Schüler zugrunde gelegt wird und
- eine jährliche Anpassung um 2% sowie eine Neuberechnung des pauschalierten Betrags nach drei Jahren, d.h. ab dem Jahr 2026, erfolgt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 13 **Kindertagesstätten: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich 1657/2025/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich bedarf der redaktionellen Anpassung, um Regelungslücken zu schließen und dadurch klare Normen zu schaffen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Mit Beschluss vom 18.06.2024 hat der Rat der Stadt Norden die o.g. Satzung beschlossen. Wie bereits in der Sitzungsvorlage 1185/2024/2.2 dargestellt, ging dem Satzungsentwurf ein umfangreicher und langwieriger Abstimmungsprozess zwischen dem Landkreis Aurich sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden voraus.

Durch die Anwendung der Satzung ist festgestellt worden, dass Inhalte noch klarer und unmissverständlicher hätten formuliert werden können und müssen.

Im Hinblick auf die Entgeltfreiheit ist die in § 5 Abs. 6 der genannten Satzung gewählte Formulierung missverständlich, auch wenn sich aus dem Kontext und der Entgelttabelle die rechtliche Situation deutlich darstellt.

Die Entgeltfreiheit für die Betreuung beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und endet mit der Einschulung des Kindes. In dieser Zeit besteht eine Zahlungsverpflichtung für die Betreuung nur, wenn eine Betreuung über acht Stunden hinaus (9. und 10. Betreuungsstunde) in Anspruch genommen wird. Das dann zu zahlende Betreuungsentgelt wird einkommensunabhängig festgesetzt.

Aus den gewählten Formulierungen in der Satzung könnte der Eindruck entstehen, dass entweder kein Entgelt für die Betreuung in der Hortgruppe oder zumindest ein einkommensunabhängiges Entgelt zu zahlen ist.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Satzung in der jetzigen Fassung enthält Formulierungen, die Interpretationsspielraum zulassen. Im Rahmen des Gebots der Normenklarheit ist dieser Umstand zu beseitigen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist über die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich zu entscheiden, um dem Gebot der Normenklarheit gerecht zu werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, das Gebot der Normenklarheit ist verfassungsmäßig gegeben und durch die Rechtsprechung verfestigt.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Mit der Anpassung wird das Ziel verfolgt, unklare bzw. nicht eindeutige Regelungen zu beseitigen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Durch Anpassung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich kann das Ziel erreicht werden.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Wie unter 4.1 angegeben.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Es besteht eine Verpflichtung zur Beseitigung unklarer bzw. nicht eindeutiger Regelungen.

5.3 Gründe dagegen

Keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bekanntmachung der Änderungssatzung.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich entsprechend des vorgelegten Entwurfs.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 14 Verabschiedung einer Satzung auf Förderung der Vereine in Norden;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2025
1652/2025/1.2/1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 15 Heimat- und Kulturpflege: Beitritt zum Verein "Kommunaler Mühlenbeirat im Landkreis Aurich"
1716/2025/2.2

Sach- und Rechtslage:

7. Kurzfassung

Die Stadt Norden ist gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis Aurich seit über zwanzig Jahren im „Mühlenbeirat zur Unterhaltung und Instandsetzung von Mühlen im Landkreis Aurich“ vertreten.

Der bisherige rechtsformlose Zusammenschluss soll in eine geordnete und gesicherte Vereinsstruktur überführt werden.

8. Aufgabe

8.1 Gegenwärtige Position

Die Stadt Norden ist gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis Aurich seit über zwanzig Jahren im „Mühlenbeirat zur Unterhaltung und Instandsetzung von Mühlen im Landkreis Aurich“ vertreten.

Der Zweck des Beirats ist die Förderung der Instandhaltung und Sanierung von historischen Windmühlen auf dem Gebiet des Landkreises Aurich. Maßnahmen, die über die Instandhaltung und die Sanierung hinausgehen, werden nicht gefördert. Der Zuschuss des Mühlenbeirats beträgt in der Regel ein Drittel der tatsächlich gezahlten und nachgewiesenen Bruttokosten.

Für die drei Norder Windmühlen (Frisia-Mühle in der Gnurre, Deichmühle und Westgaster Mühle) zahlt die Stadt Norden jährlich einen Beitrag in Höhe von 3.750,00 EUR zum Mühlenbeirat.

Bislang handelt es sich bei dem Mühlenbeirat um einen (rechtsform-)losen Zusammenschluss der beteiligten Kommunen.

8.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Aus verschiedenen Gründen wird der Mühlenbeirat vom (rechtsform-)losen Zusammenschluss in eine Vereinsform überführt. Bereits am 22.09.2022 haben die Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Aurich die Gründung eines Vereins „Kommunaler Mühlenbeirat im Landkreis Aurich“ beraten und beschlossen.

8.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden, ob die Stadt Norden dem gegründeten Verein beitrifft.

8.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme.

9. Ziele und Rahmenbedingungen

9.1 Ziele

Die Stadt Norden verfolgt u.a. die Ziele, bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung zu fördern und eine Kulturlandschaft zu bieten und zu erhalten.

9.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Ein wesentlicher Bestandteil der ostfriesischen Kulturlandschaft und vielfach ortsbildprägend sind die Windmühlen. Der Erhalt dieses Kulturgutes ist u.a. Aufgabe einer Kommune.

10. Lösungen

10.1 Lösungen und Alternativen

Durch den Zusammenschluss der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Aurich wird diese Aufgaben auf viele „Schultern“ verteilt. Der bisherige rechtsformlose Zusammenschluss soll in eine geordnete und gesicherte Vereinsstruktur überführt werden.

Die Wahlen zum Vorstand haben folgendes Ergebnis gebracht:

- 1. Vorsitzender: Fredy Fischer (Gemeinde Großheide),
- 2. Vorsitzender: Erwin Adams (Gemeinde Großefehn),
- Schatzmeisterin Dipl.-Ing. Architektin Annette Lang (Gemeinde Ihlow).

10.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Eine finanzielle Mehrbelastung entsteht für die Stadt Norden nicht, weil der Beitrag zum Mühlenbeirat an den Verein gezahlt würde.

11. Vorschlag

11.1 Favorisierte Lösungen

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Verein „Kommunaler Mühlenbeirat im Landkreis Aurich“ beizutreten.

11.2 Wichtige Gründe dafür

s.o.

11.3 Wichtige Gründe dagegen

keine

11.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

12. Umsetzung

12.1 Nächste Schritte

Mitteilung an den Verein, dass Beitritt zum Verein erfolgt.

12.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat der Stadt Norden beschließt, dass

1. die Stadt Norden dem Verein „Kommunaler Mühlenbeirat im Landkreis Aurich“ beitrifft und
2. der Bürgermeister der Stadt Norden sowie die Leitung des Fachdienstes Jugend, Schule, Sport und Kultur als Vertretung für die Mitgliederversammlung des o.g. Vereins benannt werden.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 16 **Neufassung Richtlinie Ärzteförderung
1670/2025/2.3**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 17 **Entwässerungsabgabensatzung; 24. Änderung
1683/2025/GB3**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Schmutz- sowie Niederschlagswassergebühren sollen entsprechend der Abwassergebührenkalkulation 2025 angepasst werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Derzeit betragen die Schmutzwassergebühren 3,30 € pro m³ Frischwasserverbrauch; die Niederschlagswassergebühren 0,32 € pro m² überbaute/ befestigte Fläche.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2025.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Die Entwässerungsabgabensatzung soll in § 12 entsprechend dem Ergebnis der Abwassergebührenkalkulation 2025 angepasst werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

Die Gebührenkalkulation 2025 sowie der Entwurf der Änderungssatzung sind als Anlage beigefügt.

Der Rat beschließt:

Die Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 18 **Widmung von Straßen und Straßenabschnitten**
1718/2025/3.3

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Bereitstellung und –haltung von Straßen für den öffentlichen Verkehr gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage für die Widmung öffentlicher Straßen sind die Landesstraßengesetze.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Stadt Norden hat aufgrund der Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) im Jahre 1983 ein Straßenbestandsverzeichnis für alle bestehenden öffentlichen Straßen und Wege im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile angelegt (Ratsbeschluss vom 23.12.1983).

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Bestandsblätter einiger Straßen des städtischen Straßenbestandsverzeichnisses sind zu aktualisieren, da Teilflächen bislang nicht erfasst wurden. Zudem sind neu ausgebaute oder bisher nicht erfasste Straßen nach den Vorschriften des § 6 NStrG durch förmlichen Akt zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Folgende Straßen und Straßenabschnitte werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen bzw. die Bestandsblätter folgender Straßen sind zu aktualisieren:

Altendeichsweg (Erweiterung der bestehenden Widmung)
Widmung der Querverbindung von Hs.Nrn. 32/33 bis Polderweg

Am Süderschloot

Widmung der Teilstrecke vom Flökershauser Weg bis zur Grenze des Privatgrundstücks Hs.Nr. 6

Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Norden

Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen:

Brahmsstraße, Händelstraße, Schumannstraße,
Brucknerstraße (Erweiterung der bestehenden Widmung),
Mozartstraße (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Hohe Plate und Alter Damm (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Hohe Plate: Zusätzliche Widmung der Teilstrecke von Hs.Nr. 102 bis Alter Damm

Alter Damm: Zusätzliche Widmung der Teilstrecke von Zur Hohen Plate (Gem. Krummhörn) bis Hohe Plate

Schulweg (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung der Teilstrecke von Hs.Nr. 10 bis Privatweg zu Ernst-August-Polder 2

Übersichtspläne mit Darstellung der zu widmenden Flächen sind in der Anlage beigefügt.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Durch die straßenrechtliche Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts. Die Einstufung in eine der gesetzlich vorgesehenen Straßenklassen konkretisiert die öffentliche Zweckbestimmung.

In Folge der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit der Gemeingebrauch. Er ist gesetzliche Folge, nicht Inhalt der Widmung.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Festsetzung der Straßenbaulast eines bestimmten Trägers ist mit der Widmung unlösbar verbunden. Eine öffentliche Straße kann ohne Träger der Straßenbaulast nicht entstehen oder bestehen bleiben.

Wenn eine Straße gewidmet wird, die im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen (BVerwG, Urteil vom 1. November 1974, IV C 38.71).

Der vom Rat als Satzung verabschiedete Bebauungsplan enthält die planerischen, abgewogenen Vorgaben, so dass die Widmung lediglich noch einen Umsetzungsakt nach dem NStrG darstellt und in ihrem Wesen nach auf die Ebene des Planvollzuges gehört.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Widmung der Verkehrswege nach § 6 NStrG und Ergänzung des städtischen Straßenbestandsverzeichnisses.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Keine.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die unter 2.3 bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte werden gemäß § 6 NStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Alle Straßen werden in die Straßenklasse „Ortsstraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

5.2 Wichtige Gründe dafür

s. 3.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Keine.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Die Widmung muss schriftlich verfügt und öffentlich bekannt gemacht werden.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Keine.

Ratsfrau Ippen möchte wissen, ob aufgrund des Schulweges mit dem Domänenamt Gespräche geführt worden sind.

Stadtbaurat Pohl antwortet, dass die Straßen im Eigentum der Stadt Norden sei. Es gehe nur um die Widmung und nicht um Beiträge.

Der Rat beschließt:

1. Die in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Alle Straßen werden in die Straßenklasse „Ortsstraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 19 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

- zu 19.1 Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für den Ekeler Weg sowie Schaffung einer einer Mittelinsel auf der B 72 in Höhe Ekeler Weg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.02.2025
1725/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 05.02.2025 beantragt die SPD-Fraktion eine Geschwindigkeitsbegrenzung für den Ekeler Weg vom Heitsweg bis zur Einmündung der B 72. Gleichzeitig wird beantragt, eine Mittelinsel als Querungshilfe auf der B 72 einzurichten mit Beleuchtung. Zur Begründung schreibt die SPD-Fraktion wie folgt:

„Der Ekeler Weg ist Schulweg für Kinder aus der Dr. Frerichs-Siedlung sowie der Siedlung Judasschloot. Aus Gründen der Schulwegsicherheit ist es dringend notwendig, diesen Schulweg in der Form zu sichern, dass die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wird, wie auch auf der Schulstraße und dem Heitsweg.

Da während der Saison sehr viele Touristen und Kinder sowie Einheimische die B 72 in Höhe Ekeler Weg queren, ist hier zur Erhöhung der Sicherheit der Radfahrer eine Mittelinsel auf der B 72 in Höhe der Einmündung Ekeler Weg einzurichten.

Wir bitten diesbezüglich um Kontaktaufnahme mit dem Amt für Straßenbau und Verkehr in Aurich und die besondere Dringlichkeit darzustellen.“

Es wird vorgeschlagen, den Antrag im Ausschuss für Feuerwehr-, Ordnung und Sicherheit zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Feuerwehr-, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 19.2 **Allwetterplatz auf dem Spielplatz Warfenweg-Ufke Cremer Straße;
Antrag der Fraktion ZoB vom 10.02.2025
1736/2025/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.02.2025 beantragt die ZoB Fraktion, dass die Stadt Norden einen Allwetterplatz auf dem Spielplatz Warfenweg/Ufke Cremer Straße errichtet.

Dafür soll im einzelnen:

- Ein Asphaltplatz 15*30 m mit 2 Basketballkörben und einem Fußballtor
- Ein Schotterrasenplatz 15*30 m mit einem Fußballtor
- Ein Graben zur besseren Entwässerung der Fläche
- Ggfs eine Regenrückhaltemulde

errichtet werden.

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind die Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Sie werden laut dem Antrag wie folgt geschätzt:

	GP
Boden ausheben	8100
Sand liefern	6750

Asphaltdecke	9000
Schotterrasen	3480
Graben aufreinigen	800
Mulde anlegen	15000
Tore	4000
Basketballkörbe	5000
	52130
Summe	62035

Zur Begründung gibt die Fraktion wie folgt an:

Begründung:

Der o.g. Spielplatz ist von besonderer Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen am Warfenweg. Der Fußballplatz ist in einem schlechten Zustand, weil er zu niedrig angelegt ist und nicht entwässert. Basketball, Hockey, Inliner oder Skateboardfahren sind dort gar nicht möglich. Es fehlt ein Allwetterplatz, insbesondere für Jugendliche.

Es wird vorgeschlagen die Angelegenheit im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der ZoB Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 19.3 Antrag auf Herstellung eines Radweges zur KGS;
Antrag der ZoB-Fraktion vom 10.02.2025
1737/2025/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.02.2025 beantragt die ZoB-Fraktion, dass die Stadt Norden in Verhandlung mit der NLG/NBG tritt, um einen vorgezogenen Baubeginn für einen Radweg zwischen Warfenweg und KGS zu erwirken. Zugleich soll der bestehende Graben parallel zum Radweg aufgeweitet werden und geprüft werden, ob der Regenwasserkanal im Westlinteler Weg sinnvoll an diesen neuen Schaugraben angeschlossen werden kann.

Je nach Verhandlungsergebnis sind im Doppelhaushalt 2025/2026 Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Die eventuell dafür bereit gestellten Mittel sollen sich auf die Grundstückspreise mindernd auswirken. Der Haushaltsansatz für die Amselstraße als Fahrradstraße kann entfallen.

Für die Grabenherstellung und den Räumstreifen sind Mittel im Haushalt 2025/26 der Stadtentwässerung einzuplanen.

Die Kosten werden nach Auffassung der ZoB-Fraktion wie folgt geschätzt:

Kostenschätzung Radweg zur KGS

	Gerundete Summe
Flächenerwerb	210000
100 m Rohrleitung DN 300 zum Westlinteler Weg	48000
450 m Graben verbreitern	30000
Radweg 2,50 m breit in 10 m Räumstreifen	60000
Summe in €	348000

Zur Begründung wird seitens der ZoB-Fraktion wie folgt ausgeführt:

Im Verkehrsentwicklungskonzept ist eine Osttangente für den Radverkehr über die Amselstraße und die Gewerbestraße für den Radverkehr vorgesehen. Bei der Nutzung der Gewerbestraße und an der Kreuzung mit dem Westlinteler Weg sind erhebliche Konflikte mit dem KFZ Verkehr zu erwarten. Mit der Ausweisung von Flächen nördlich des Westlinteler Weges als Bauland, besteht die Chance, einen sicheren, vom Autoverkehr getrennten Radweg zu bauen.

Der Radweg ist ein wichtiger Weg für Schüler der KGS, der Spietschule und des UGN. Auch als Verbindung für Feriengäste von und nach Norddeich hat er übergeordnete Bedeutung.

Der vorzeitige Bau ist sinnvoll, weil die Entwicklung des Baugebietes längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es wird vorgeschlagen die Angelegenheit im Bau- und Sanierungsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 20.1 **Weitere Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises gem. § 155 Abs.2 Nr. 2 NKomVG im Rahmen des Projektes "Nachhaltige Finanzen der Stadt Norden" 1751/2025/BÜ**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Mit Eilentscheidung vom 24.10.2024 wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich gemäß § 155 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beauftragt, das Projekt „Nachhaltige Finanzen bei der Stadt Norden“ durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurden im ersten Schritt alle Arbeitsvorgänge der Verwaltung im Rahmen einer Aufgabenkritik dokumentiert. Ziel des weiteren Vorgehens ist es, die Arbeitsschritte dahingehend zu bewerten, ob diese Aufgaben gestrichen bzw. optimiert werden können. Zudem sollen die Aufgaben anhand einer Strategie bewertet werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Im Ersten Schritt wurde ein Kostenausgleich mit dem Landkreis Aurich über 200 anfallende Stunden vereinbart. In Folge des Projektablaufes ist ersichtlich, dass dieser Rahmen nicht ausreicht.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Mehrbedarf an Prüfungsleistungen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich soll über max. 800 zusätzliche Stunden beauftragt werden. Der Wert des Auftrages beträgt einschließlich einer geplanten Tarifsteigerung von 6 % ca. 59.600 €.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, die Maßnahme ist freiwillig.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

-

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

-

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt das Projekt „Nachhaltige Finanzen bei der Stadt Norden“ mit einem Stundenumfang von maximal 800 Stunden vorzuführen.

5.2 Wichtige Gründe dafür

-

5.3 Wichtige Gründe dagegen

-

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Die finanziellen Mittel sind in dem Haushaltsplan 2025 einzustellen.

Der Rat beschließt:

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich wird gemäß § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG beauftragt, das Projekt „Nachhaltige Finanzen der Stadt Norden“ mit einem Stundenumfang von maximal 800 Stunden fortzuführen.

2. Die erforderlichen Mittel i.H.v. 63.000 € werden im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Fischer-Joost erinnert an seinen Antrag, dass die Hinweis- und Verkehrsschilder in Norden gereinigt werden. Stadtbourat Pohl habe damals mitgeteilt, dass hierzu ein Konzept erstellt werde. Er frage sich, ob dieses Konzept bereits vorliege.

Weiterhin kritisiert er die Umleitung der Baustelle am Kiefernweg für den Radverkehr. Es sei ihm mit seinem Kinder-Fahrradanhänger nicht möglich gewesen, die Baustelle zu passieren. Hier sollte künftig bei der Einrichtung der Baustellen geachtet werden.

Ratsherr Rogall kritisiert, dass die Bahnhofstraße und die Osterstraße gleichzeitig zu sperren. Die Brücke „Ülkebülter Weg“ sei verschmälert worden.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass die Brücke aufgrund der Gewichtsreduzierung verschmälert worden sei. Die Straßen werden nach einer Priorisierung langfristig saniert. Es sei zudem ein positives Signal, wenn an mehreren Stellen in der Stadt gleichzeitig saniert werde. Entsprechendes Rückstaus lassen sich leider nicht immer verhindern. Man werde in diesem Jahr an verschiedenen Stellen arbeiten.

Ratsfrau Ippen kritisiert zum Stadtentwicklungskonzept, dass es im Ortsteil Neuwesteel viele Kompensationsflächen ausgewiesen seien, die in Wirklichkeit keine seien. Sie bittet um entsprechende Löschung.

Stadtbourat Pohl schlägt hierzu ein Gesprächstermin vor.

zu 22 **Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil**

Ein Anlieger des Ekeler Wegs möchte wissen, warum der Ekeler Weg wieder auf 30 km/h gesenkt werden soll.

Beigeordnete van Gerpen berichtet, dass die SPD-Fraktion aus touristischen Gründen zur Querungshilfe gestellt habe. Man sei für 30 km/h aus Gründen der Schulwegsicherung auf 30 km/ reduziert werden sollte. Die Verkehrsbehörde habe mitgeteilt, die Begrenzung sei nur wegen der Bauarbeiten reduziert gewesen. Dies Argument sei für die SPD-Fraktion nicht ausreichend.

Ein Bürger wünscht sich entlang des Lehmweges (Höhe Westlinteler Weg) bis zur Ecke In der Wildbahn einen Fahrradstreifen auf der Fahrbahn einzurichten. Dies sei auch im Zuge der Schulwegsicherung von Nöten.

zu 23 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 23.04.2025 um 17.00 Uhr statt.

zu 24 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 17:42 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Müller

Eiben

Reemts